

Mündigkeitsalter 18

M.09

Ziel und Zweck – Grundsätze

Seit dem 01.01.1996 gilt das Mündigkeitsalter 18. Spricht ein Gesetz vom „20. Altersjahr“, gilt weiterhin diese feste Altersgrenze. Sieht das Gesetz keine Ausnahme vor, gelten für 18-Jährige die gleichen Bestimmungen wie nach der alten Gesetzgebung für 20-Jährige.

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert in der Regel bis zum normalerweise möglichen Abschluss der Ausbildung des Kindes. Unterhaltsbeiträge bis zur „Mündigkeit“ in Verträgen oder Urteilen mit Datum vor dem 31.12.1995 sind bis zur Vollendung des 20. Altersjahres geschuldet.

Wirtschaftliche Hilfe, die ein Hilfsempfänger für sich selbst während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer Ausbildung im Sinne des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge bezogen hat, wird von diesem nicht zurückgefordert.

Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210, Art. 14 + 277
- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1, § 14 Abs. 4